



Stand Februar 2011

Visum zur Ehegattennachzug

Für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

1. zwei sorgfältig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis). Vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos). Eine unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG). Reisepass, der noch mindestens 90 nach der geplanten Ausreise aus dem Schengengebiet gültig sein muss.
Ferner muss der Reisepass noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.
2. Heiratsurkunde entweder in Form einer deutschen Personenstandsurkunde oder einer **legalisierten** chinesischen notariellen Urkunde. Bei chinesischen Urkunden ist auch das Original des chinesische Dokuments (rotes Heiratsbuch), das der notariellen Urkunde zugrunde liegt, vorzulegen. Zur Verwendung als Personenstandsurkunde in Deutschland reicht die vom Notar beglaubigte Kopie des chinesischen Hochzeitsbuches nicht aus, vielmehr sind beim Notar echte Heiratsurkunden auszustellen.
3. Passkopie des in Deutschland wohnhaften Ehegatten, einschließlich Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis, sofern es sich nicht um einen deutschen Staatsangehörigen handelt.
4. Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz, gültig mind. 90 Tage nach Einreise (entfällt bei Angehörigen Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger). Da der Zeitpunkt der Visumerteilung noch nicht konkret ist, wird empfohlen, den Beginn der Krankenversicherung variabel, gültig ab Einreise zu vereinbaren.
5. Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse

Anmerkung zum Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse

Mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinienumsetzungsgesetz) wurden u.a. die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug neu gefasst. Nach geltendem Recht sind nunmehr einfache Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Visumerteilung. Die Bereitschaft, erst nach Einreise in Deutschland Sprachkenntnisse zu erwerben oder zu vertiefen, ist somit nicht ausreichend, da die Integrationsfähigkeit nach dem Willen des Gesetzgebers bereits vor der Einreise verbessert werden soll.

Grundsätzlich müssen alle Antragsteller über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Ausgenommen sind Antragsteller, die die Ehe mit einem freizügigkeitsberechtigten EU- Bürger in

Deutschland schließen und Antragsteller, für die die gesetzlichen Ausnahmetatbestände greifen, siehe hierzu auch das Merkblatt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Der Nachweis einfacher Sprachkenntnisse kann unter anderem durch Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachgewiesen werden:

- Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.
- Start Deutsch 1“ der Telc gGmbH (*The European Language Certificate*, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband)
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)
- TestDaF“ des TestDaF-Instituts e.V. (An-Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

Sofern die Antragstellerin/ der Antragsteller geltend macht, an keiner Sprachprüfung teilnehmen zu können, so kann im Rahmen der persönlichen Vorsprache das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse in einem Gespräch nachgewiesen werden. **Es findet jedoch keine Ersatzprüfung statt.**

Anmerkung zum Familiennachzug bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Sofern Sie Familiennachzug zu Ihrem eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz beantragen, ist statt der Eheurkunde der Lebenspartnerschaftsvertrag bzw. eine gleichwertige Urkunde vorzulegen.

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden und sollten in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein. Das Generalkonsulat behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.